
Richtlinien
zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen
im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Konstanz

1. Der Landkreis Konstanz fördert Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Konstanz als Schulträger bei der Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen.
2. Die Jugendsozialarbeit an Schulen muss durch eine qualifizierte Fachkraft, entsprechend der Förderrichtlinien für Jugendsozialarbeit an Schulen des Landes Baden-Württemberg, insbesondere der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit durchgeführt werden.
3. Die Bezuschussung erfolgt auf Antrag des Schulträgers und wird jeweils für ein volles Schuljahr befristet. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres, spätestens zum 31.07. des laufenden Jahres zu stellen. Die Bewilligung erfolgt ab dem Beginn des auf den Antragseingang folgenden Schuljahres. Wiederholungsanträge sind möglich.
4. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen mindestens ein volles Schuljahr durchgeführt werden.
5. Der Landkreis Konstanz fördert Jugendsozialarbeit an Schulen in gleicher Höhe wie das Land Baden-Württemberg.
6. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich die Festsetzung eines Stellenumfanges von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle. Im begründeten Einzelfall kann hiervon entsprechend der aktuell gültigen Förderrichtlinien für Jugendsozialarbeit an Schulen des Landes Baden-Württemberg abgewichen werden.
7. Der Zuschuss wird nicht gewährt für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist.
8. Die Anzahl der maximal durch den Landkreis zu bezuschussenden Stellen richtet sich nach der Schülerzahl des Schulträgers.

(1) Für die Bereiche Grund-, Haupt-, Werkreal- und Förderschulen sowie Gemeinschaftsschulen wird pro erfüllter Schülerzahl von 450 eine Teilzeitstelle mit 0,5 bezuschusst.

In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Bezuschussung bereits bei einer erfüllten Schülerzahl von 300 für eine Teilzeitstelle von 0,3 und bei einer erfüllten Schülerzahl von 400 für eine Teilzeitstelle von 0,4.

(2) Für die Bereiche Realschule und Gymnasium wird pro erfüllter Schülerzahl von 900 eine Teilzeitstelle mit 0,5 bezuschusst.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

Innerhalb eines Schulträgers können Bruchteile aus Ziffer 1 und 2 für eine Zuschussgewährung kumuliert werden. Von 0,5 abweichende Bruchteile werden bei der Zuschussgewährung nicht berücksichtigt.

Bemessungsgrundlage ist die Schülerzahl der amtlichen Schulstatistik zum Zeitpunkt der Antragstellung.

9. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils zum 31. März des laufenden Jahres
10. Die Aufgabendefinition für Jugendsozialarbeit an Schulen liegt in der Verantwortung des Schulträgers in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger. Dabei ist die Rahmenkonzeption des Landkreises hinsichtlich Zielen, Aufgaben, Kooperationsregelungen und Qualitätsstandards verbindlich zu Grunde zu legen.
11. Der Schulträger hat dem Jugendamt nach Ablauf des Schuljahres einen Verwendungsnachweis und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Erfolgt die Vorlage dieser Berichte trotz Aufforderung des Jugendamtes nicht bis zum Ende des Kalenderjahres oder ist die Rahmenkonzeption nicht eingehalten, sind die Zuschüsse zurück zu bezahlen.
12. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses für die Jugendsozialarbeit an Schulen.
13. Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Kreistag.
14. Diese Richtlinien gelten ab Schuljahr 2013/14. Die bisherigen Richtlinien werden gleichzeitig aus Kraft gesetzt.